

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 147-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.555

Eingereicht am: 31.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schnegg (Champroz, SVP) (Sprecher/in)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



HRM2 – Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung soll der Neubewertungsreserve zugeteilt werden

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Im Rahmen der HRM2-Umsetzung soll der Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung – das heisst rund 5 Milliarden Franken – vollständig der Neubewertungsreserve zugeteilt werden, also nicht wie vorgesehen nur ein Betrag von 1,4 Milliarden Franken.
2. Diese Neubewertungsreserve soll dazu dienen, die zusätzlichen, durch die Neubewertung ausgelösten Abschreibungen auszugleichen. Diese Reserve verteilt sich linear auf die nächsten 50 Jahre, d. h. ein Jahresbetrag von rund 100 Mio. Franken.
3. Diese Neubewertungsreserve soll auch verwendet werden können, wenn die Vermögenswerte nach unten korrigiert werden sollten. In einem solchen Fall würde der Saldo (nach Abzug der Minderung) linear auf die verbleibenden Jahre verteilt (bis zum 50. Jahr).

Begründung:

Gestützt auf die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 214-2014 beantrage ich, diejenigen Massnahmen zu treffen, die kostenneutral sind, und zwar auch für künftige Generationen.

Die Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 sieht eine Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens im Betrag von 5 Milliarden Franken vor. Derzeit ist vorgesehen, 1,4 Mrd. Franken aufzuwenden, um die zusätzlichen Abschreibungen zu decken, die mit dieser Neubewertung ausgelöst werden. Diese Reduktion erfolgt indessen nur für eine Dauer von 15 Jahren. Die übrigen 3,6 Mrd. Franken müssen ohne irgendeine Reduktion und somit zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern abgeschrieben werden.

Ausserdem kann heute niemand eine absolute Garantie geben, dass diese Werte mittel- oder langfristig nicht nach unten korrigiert werden müssen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Neubewertungsmechanismen oft sehr negative Auswirkungen zur Folge hatten. In diesem Fall würde die daraus resultierende Last die Laufende Rechnung des Kantons und dadurch seine Glaubwürdigkeit schwer belasten.

Die Zuteilung des gesamten Betrags der Neubewertung zur Neubewertungsreserve würde daher die Abschreibungslast von linear rund 100 Millionen Franken während 50 Jahren mildern. Ein solches Vorgehen wäre somit auch für künftige Generationen kostenneutral.

Sollte in diesen 50 Jahren ein Wertverlust verbucht werden müssen, könnte der Verlust mit der Neubewertungsreserve wettgemacht werden. Der Saldo würde dann auf die verbleibenden Jahre bis zum 50. Jahr verteilt.

Begründung der Dringlichkeit: Für die Gemeinden gilt das HRM2 ab dem 1. Januar 2016. Es ist somit zwingend, dass sie die Regeln kennen, die der Kanton anwenden wird.